

Ich wünsche lebhaft, daß die diesjährige Generalversammlung des Börsenvereins den so wichtigen Gegenstand zur gewünschten Entscheidung bringe, und schließe mich vollkommen der Ansicht des Hrn. Brockhaus an, daß dieselbe das fünfundsingzigjährige Jubiläum des Vereins nicht schöner zu feiern im Stande ist.

Prag, 10. März 1861.

Heinr. Mercy.

Zur Preussischen Zeitungssteuer.

III. *)

Die Richtigkeit der in Nr. 28. d. Bl. ausgesprochenen Behauptung: Zeitschriften, welche in der Wochenausgabe steuerpflichtig, seien in der Monatsausgabe steuerfrei, muß nach Beziehung und Wortlaut des preussischen Gesetzes vom 2. Juni 1852 in Abrede gestellt werden.

Es handelt sich hierbei nicht um einen formellen, unfruchtbaren Streit, sondern um Konsequenzen, welche für vielverbreitete Journale, wie die Gartenlaube, Illustrierte Zeitung, Ueber Land und Meer, nicht ohne Erheblichkeit sind. Viele glauben — in dem Sinne des Verfassers in Nr. 28. — dem Gesetze gemäß zu handeln, und sind nichtsdestoweniger Denunciationswegen wegen Steuercontravention preisgegeben.

Wir nehmen das Gesetz vom 2. Juni 1852 zur Hand. §. 1. Nr. 2. des Gesetzes stellt die außerhalb Preußen erscheinenden Zeitschriften den im §. 1. Nr. 1. genannten inländischen (preussischen) in der Steuerverpflichtung gleich. Nun ist aber nach §. 1. Nr. 1. in Preußen jedes Exemplar der wöchentlich erscheinenden (nicht ausgegebenen) Nummer eines mit der Eigenschaft der Cautionspflicht behafteten Journals auch steuerpflichtig.

Dieser Satz, auf außerpreussische Journale angewandt, ergibt als Resultat: daß es auf die verspätete Ausgabe oder Einführung in Preußen gar nicht ankommt, daß vielmehr alle Monatsausgaben eines steuerpflichtigen Wochenblattes auch steuerpflichtig bleiben.

Im günstigsten Falle ließe sich aus der Praxis der Kalenderstempel-Erhebung und -Restituierung die Folgerung herleiten, daß die Steuer- oder Stempelpflicht erlösche, wenn der Zeitraum, auf welchen sie sich erstreckt, abgelaufen sei. Da nun die preussische Zeitungssteuer auf Quartale hin erhoben wird, so erlösche die Verpflichtung zur Versteuerung mit dem Erscheinen der letzten Quartalsnummer, und die Einführung vollständiger Quartale, Semester oder Jahrgänge sei somit ganz steuerfrei.

Nach einer von der königl. Provinzial-Steuerdirection zu Berlin an mich ergangenen Mittheilung soll übrigens im Jahre 1860 für meine oben sub §. 1. Nr. 2. gegebene Ausführung ein Präjudiz ergangen sein, dessen Datum und Wortlaut ich nicht kenne, um dessen Mittheilung ich aber im Interesse der Sache diejenigen Herren Collegen bitte, denen es zugegangen ist.

Abgesehen davon, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 so mühseliger Deductionen bedarf, ist es auch insofern nicht ganz deutlich gefaßt, als dem Buchstaben nach in Nr. 2. des §. 1. nur auf Nr. 1., nicht aber auf die Unterabtheilungen a. und b. Bezug genommen ist. Das Ganze (Nr. 1.) schließt zwar die Theile (a. u. b.) in sich, und aus diesem Grunde erlaubte ich mir, die vollständige Bezugnahme als die richtige vorzusetzen. Sollte es aber Jemandem einfallen, ganz buchstäblich zu interpretiren, so gelangt er zu einem noch anderen Resultate, nämlich zu dem Satze: daß alle nach preussischer Beurtheilung der Cautionspflicht verfallenden Journale, in welchen Fristen sie auch er-

*) II. S. Nr. 28.

scheinen mögen, in Preußen stempelpflichtig sind und bleiben. Und damit träte das preussische Gesetz noch eine große Zahl ausländischer Journale, die nur darum zur Steuer herangezogen würden, weil ihnen die unter Nr. 1. a. gezogene Einschränkung (auf 29tägig und öfter erscheinende) nicht zu gut kommt.

Daß z. B. die Monatsausgabe der Gartenlaube, weil sie auf dem Umschlage bezahlte Inserate aufnimmt, nach §. 1. Nr. 1. b. schon deshalb — abgesehen von allen übrigen Momenten — steuerpflichtig ist, scheint immer noch manchem der Herren Collegen entgangen zu sein; ich erlaube mir deshalb, noch besonders hierauf aufmerksam zu machen.

Hoffen wir, daß das in der gegenwärtigen Form minutiöse und für den Verkehr sehr lästige Zeitungs-Steuergesetz die in Aussicht stehende Umgestaltung recht bald erfahre.

Breslau.

Eduard Quaas.

Zum Festprogramm des Börsen-Jubiläums.

VI. *)

In meinem Artikel in Nr. 25. d. Bl. habe ich Veranlassung genommen, den verehrten Vorstand auf die mehr als mangelhafte Naturalverpflegung im Schützenhause aufmerksam zu machen, und zugleich die Vermuthung ausgesprochen, daß in Leipzig gewiß ein anderes Local zu finden sein würde, das allen billigen Anforderungen Rechnung tragen dürfte. Es scheint, daß meine laut ausgesprochenen Bedenken schauerliche Reminiscenzen bei vielen der geehrten Herren Collegen hervorgerufen haben, denn außer einem mir beipflichtenden Artikel in diesem Blatte ist man mir auch sonst mit Rath und That zur Hilfe gekommen. Was zuerst das Local betrifft, so ist mir mitgetheilt worden, daß man den Saal der Logen Minerva und Balduin in Reichel's Garten gewiß gern und bereitwillig unserer Gesellschaft einräumen würde. Der Saal faßt über 500 Personen, dürfte also für unsern Zweck genügend groß sein. Sollten die Herren Professor Marbach und Geheimrath Lucius, die über das Vergeben des Saales zu bestimmen haben, sich nicht bereit finden lassen, denselben an uns abzutreten, so mache ich auf den großen und schönen Saal in der Centralhalle aufmerksam, der an Geräumigkeit und Eleganz dem des Schützenhauses nicht nachsteht. Die Logen haben ihren eigenen Dekonomen, und da dieser gewohnt ist, anständige Menschen zu bewirthen, so läßt sich auch annehmen, daß er an unserm Ehrentage bemüht sein wird, sich und seiner Küche Ehre zu machen, und wenn nun ein Weinhändler, z. B. Hr. Dähne, veranlaßt würde, ein Sortiment seiner guten und, soviel ich weiß, im deutschen Buchhandel sehr beliebten Weine zu unserer Verfügung zu stellen, so glaube ich wohl, daß die festliche Stimmung, die wir aus dem Börsensaale mitbringen, uns erhalten werden wird. Ein Gleiches gilt von der Centralhalle, deren Dekonom schon in Aussicht auf die aus diesem Feste vielleicht entspringende alljährliche Wiederkehr bemüht sein wird, die Gesellschaft zufriedenzustellen.

Ich kann nicht genug darauf aufmerksam machen, daß der eigentliche Schwerpunkt des Festes in dem zweiten Theile desselben, also in der allgemeinen Heiterkeit bei den Freuden der Tafel, zu finden sein muß. Diese wird aber bestimmt zu Grunde getragen, wenn man uns zwingt, das Humor-Vertilgungs-Elirix im Schützenhause zu trinken. **)

*) V. S. Nr. 30.

**) Wir sind inzwischen von guter Hand in Stand gesetzt worden, allen Besorgnissen bezüglich des Festmahls im Schützenhause die bestimmte Versicherung entgegenzustellen, daß das Festcomité alle Verhältnisse mit dem Gastgeber aufs vorsorglichste verhandelt und contractlich geordnet hat. So wird der Speisezetteln von dem Comité selbst